

**Ö F F E N T L I C H E   N I E D E R S C H R I F T**

**über die Sitzung des Kreistags  
(KT/003/2015-2020)**

**vom 23.10.2015**

**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr.  
7, III. Stock**

Beginn:        09:00 Uhr

Ende:         13:25 Uhr

Anwesende:

Landrätin:

Andrea Jochner-Weiß

Mitglieder CSU:

Stefan Barnsteiner

Alexandra Bertl

Max Bertl

Thomas Bertl

Michael Deibler

Bundesminister, MdB, Dipl.Soz. Alexander  
Dobrindt

Thomas Dorsch

Peter Erhard

Barbara Fischer

Dipl.FinW (FH) Klaus Gast

Albert Hadersbeck

Pankratia Holl

Richard Kreuzer

Michaela Liebhardt

Nick Lisson

Petra Maier

Dipl.Designer (FH) Peter Ostenrieder

Marianne Porsche-Rohrer

Ludwig Schmuck

Wolfgang Scholz

Robert Stöhr

Gerda Walser  
Stefan Zirngibl

Mitglieder SPD:

Michael Asam  
Barbara Karg  
Thomas Keller  
Dipl.-Ing. (FH) Markus Kleinen  
Max Martin  
Gunnar Prielmeier  
Falk Sluyterman van Langeweyde  
Hans Streicher  
Dipl.Verw.(FH) Elke Zehetner  
Dr. Friedrich Zeller

Mitglieder BfL:

Brigitte Loth  
Markus Loth  
Wolfgang Sacher  
Hans Schröfele  
Roland Schwalb  
Franz Seidel  
Josef Taffertshofer  
Wolfgang Taffertshofer

Mitglieder B.90/Grüne:

Bettina Buresch  
Dipl.Ing. (FH) Karl-Heinz Grehl  
Dr. rer.nat. Thomas Heinemeyer  
Alfred Honisch  
Maria Lüdemann  
Hans Schütz  
Gabriela Seitz-Hoffmann M.A.

Mitglieder UNABHÄNGIGE/ödp:

Agnes Edenhofer  
Hans Geisenberger  
Franz Reßle  
Manuela Vanni

Mitglieder Freie Wähler:

Romana Asam  
Susann Enders

Mitglieder BP:

Hubert Liedl  
Regina Schropp

Mitglieder FDP:

Klaus Breil

Schriftführerin:

Christa Daiser

Entschuldigt fehlten:

Mitglieder SPD:

Regina Bartusch  
Hans Mummert

Mitglieder Freie Wähler:

Robert Goldbrunner

Verwaltung: VD Merk, RD Seitz, OVR Bachlatko, OVR Hetterich, VR Leis, VAR Rehbehn,  
TAng Steinbach, Azubi Fr. Steidl, Anwärterin Fr. Reger

Gäste: Hr. Raab, Dr. Fischer, Hr. Lippmann, Hr. Diebel,

Sonstige: Zuhörer, Bgm Dinter,

Presse: WM Tagblatt, Kreisbote

## T A G E S O R D N U N G

### **Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse  
Kenntnisnahme I/082/2015
3. Zusammensetzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau
- 3.1. Ausscheiden des Kreisrates Wolfgang Mini aus dem Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau  
Kenntnisnahme I/083/2015
- 3.2. Nachrücken und Vereidigung des Listennachfolgers für Herrn Wolfgang Mini  
Kenntnisnahme I/084/2015
- 3.3. Ausscheiden des Kreisrates Wolfgang Mini aus dem Kreistag und daraus resultierende Veränderung in den Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau  
Kenntnisnahme I/085/2015
- 3.4. Besetzung von Ausschüssen und Beiräten  
Entscheidung I/086/2015
4. Nachtragshaushaltssatzung 2015  
Entscheidung 11/125/2015
5. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 1996 -2002, 2005 und 2006 des Marie-Eberth-Altenheimes  
Entscheidung II/011/2015
6. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau und des Jahresabschlusses des Marie-Eberth-Heims 2013  
Entscheidung 11/120/2015

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 7.  | Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau und den Jahresabschluss des Marie-Eberth-Heims 2013<br><b>Entscheidung</b>  | 11/121/2015   |
| 8.  | Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen<br><b>Entscheidung</b>   | 11.1/011/2015 |
| 9.  | Kommunale Abfallwirtschaft;<br>Änderung der Abfallwirtschaftssatzung<br>Änderung der Abfallgebührensatzung<br>Änderung der Vollzugsbekanntmachung zur Abfallgebührensatzung zum 01.01.2016<br><b>Entscheidung</b> | 11.3/001/2015 |
| 10. | Eingliederung der Inneren Abteilung des Krankenhauses Peißenberg in das Krankenhaus Schongau<br><b>Entscheidung</b>   | I/080/2015    |
| 11. | Resolution des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung – Krankenhausstrukturgesetz (KHSG)<br><b>Entscheidung</b>   | I/078/2015    |
| 12. | Antrag der Kreistagsfraktion CSU vom 07.10.2015; Untersuchung der Möglichkeiten einer Einbeziehung der Landwirtschaftsschule in die aktuellen Gebäuden der Berufsschule Weilheim<br><b>Entscheidung</b>           | I/087/2015    |
| 13. | Allgemeine Informationen  |               |

Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, die Tagesordnung akzeptiert und das Gremium beschlussfähig.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Die Vorsitzende** eröffnete die Sitzung.

**Die Vorsitzende** verwies auf den Beteiligungsbericht der allen Kreisräten vorliege, bei auftretenden Fragen könnten die Geschäftsführer in einer der nächsten Sitzungen geladen werden.

**KR Grehl** stellte den Antrag zur Tagesordnung die Anfrage von **KR Honisch** zum Krankenhausessen zum Ende des öffentlichen Sitzungsteiles und nicht im nichtöffentlichen Teil zu behandeln. **Die Vorsitzende** entgegnete daraufhin, das Thema betreffe nicht den Kreistag, Sie habe aber bereits mit **KR Honisch** gesprochen und werde zum Ende des nichtöffentlichen Teiles darüber sprechen.

**KR Schütz** beantragte daraufhin, darüber abzustimmen, ob heute über die Anfrage von Herrn Honisch öffentlich beraten werde. Auf Nachfrage von **VR Leis** zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag von **Herrn Schütz** müsse die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.

**Nichtöffentlichkeit wurde hergestellt.**

### 2. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Die Kreisräte** nahmen von nachfolgenden Beschlüssen Kenntnis.

„In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistags vom 17.07.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Weilheim-Schongau öffentlich bekannt gegeben werden:“

### Genehmigung des notariellen Kaufvertrages für das Objekt Ammermühle Gemarkung Rottenbuch

**Es erging folgender Beschluss:**

1. „Der Kreistag nimmt die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung vom 11.05.2015 zur Kenntnis.

2. Der Kreistag beschließt den Erwerb der Immobilie Ammermühle Gemarkung rottenbuch Grundbuchblatt Nr. 776 und genehmigt dazu den notariellen Grundstückskaufvertrag des Notariats Rasso Rapp URNr. 1639 R/2015 vom 13.05.2015 zur Nutzung für eine Unterbringung von Asylbewerbern.“

### **Asylunterkunft Penzberg Nonnenwaldstr. - Vergabe Containeranlagen - Ermächtigung der Landrätin**

Es erging folgender Beschluss:

„Der Kreistag nimmt die Empfehlung des Kreisausschusses vom 29.06.2015 zur Kenntnis.

Der Kreistag beschließt:

1. Die überschlägigen Kosten für zwei zweistöckige Anlagen mit insgesamt 92 Personen: 2 Mio. EUR bzw. zwei dreistöckige Anlagen mit insgesamt 138 Personen am Standort Nonnenwald Penzberg liegen bei 3 Mio EUR.
2. Dies führt zu überplanmäßigen Ausgaben von ca. 2 Mio. EUR.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Penzberg dem Bauantrag des Landkreises Weilheim-Schongau zugestimmt hat, am Standort Nonnenwaldstraße (Gem. Penzberg FINr. 943/29 sowie Randbereich der FINr. 943) eine Asylbewerberunterkunft für ca. 92/138 Personen zu errichten.  
Die Baugenehmigung liegt zwischenzeitlich vor.
4. Der Kreistag beschließt, auf dem o.g. Grundstück eine Unterkunft für ca. 92/138 Asylbewerber zu errichten.
5. Sofern baurechtlich möglich wird die Unterkunft deshalb für bis zu 138 Asylbewerber ausgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, soweit bis zur Sitzung des Kreisausschusses bzw. des Kreistages noch nicht erfolgt, die erforderlichen Abklärungen mit der Stadt Penzberg und dem Bauamt vorzunehmen.
6. Die Errichtung der Unterkünfte ist alternativ zur Container- in Holzfertigbauweise auszuschreiben.
7. Der Kreistag ermächtigt Frau Landrätin, alle Vergaben der zur Errichtung erforderlichen Bauleistungen in eigener Zuständigkeit zu tätigen.
8. Dem Kreisausschuss ist über das Ergebnis der Vergaben (Anzahl der Bieter, Angebotssummen, beauftragter Bieter) in seiner nächsten Sitzung zu berichten.“

### **Asylunterkünfte Peiting Jägerstr. u. Kohlenstr. - Vergaben Containeranlagen - Ermächtigung der Landrätin**

Es erging folgender Beschluss:

„Der Kreistag beschließt:

1. Überschlägige Kosten für zwei zweistöckige Anlagen à 40 Personen an zwei Standorten:  
3,0 Mio EUR  
Vorhandener HH-Ansatz: 1 Mio. EUR  
Überplanmäßige Ausgaben ca. 2,0 Mio. EUR.
2. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass der Markt Peiting dem Bauantrag des Landkreises Weilheim-Schongau zugestimmt hat, an den Standorten Jägerstraße (Gem. Peiting FINr. 1369/9) und Kohlenstraße (Gem. Peiting FINr. 1791) jeweils eine Asylbewerberunterkunft für ca. 40 Personen zu errichten.
3. Der Kreistag beschließt, auf den o.g. Grundstücken jeweils eine Unterkunft für ca. 40 Asylbewerber zu errichten.
4. Aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung ist auf eine entsprechende Einbindung der Baukörper (vgl. Bauantrag) sowie insbesondere bei Errichtung in Containerbauweise eine entsprechende Fassadengestaltung zu achten. Die Errichtung der Unterkünfte ist alternativ in Holzfertigbauweise auszuschreiben.
5. Der Kreistag ermächtigt Frau Landrätin, alle Vergaben der zur Errichtung erforderlichen Bauleistungen in eigener Zuständigkeit zu tätigen.
6. Dem Kreisausschuss ist über das Ergebnis der Vergaben (Anzahl der Bieter, Angebotssummen, beauftragter Bieter) in seiner nächsten Sitzung zu berichten.“

### **Nachtragsstellenplan 2015 und Anpassung der Beförderungsrichtlinien**

Es erging folgender Beschluss:

1. „Der Kreistag stimmt dem Nachtragsstellenplan 2015 zu.
2. Der Kreistag beschließt, in Ziffer 3 der Beförderungsrichtlinien für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Weilheim-Schongau die erforderliche Anpassung

### **3. Zusammensetzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau**

#### **3.1. Ausscheiden des Kreisrates Wolfgang Mini aus dem Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau**

**Die Vorsitzende** erläuterte den Sachverhalt.

„Der Kreistag nimmt das Ausscheiden des Herrn Kreisrat Wolfgang Mini als Kreisrat des Landkreises Weilheim-Schongau zur Kenntnis.“

### **3.2. Nachrücken und Vereidigung des Listennachfolgers für Herrn Wolfgang Mini**

**Die Vorsitzende** stellte das weitere Prozedere vor. Nach Beschlussfassung erfolgte die Vereidigung von Frau Romana Asam der neuen Kreisrätin.

Es erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 16.03.2014 ist Frau Romana Asam, Landwirtin, 82362 Weilheim als Listennachfolger berufen, sofern sie die Voraussetzungen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die Übernahme des Ehrenamtes erfüllt.  
Der Kreistag beschließt das Nachrücken der Listennachfolgerein Frau Romana Asam, da alle gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
2. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass Frau Romana Asam mit Wirkung vom 23.10.2015 in den Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau nachgerückt ist und von der Landrätin Andrea Jochner-Weiß nach der Eidesformel gemäß Art 24 Abs. 4 LKrO vereidigt wurde.“

### **3.3. Ausscheiden des Kreisrates Wolfgang Mini aus dem Kreistag und daraus resultierende Veränderung in den Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau**

**Die Vorsitzende** erläuterte detailliert die Veränderungen dieser Neubesetzung in den Ausschüssen des Kreistages.

1. „Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass das Ausscheiden vom Kreisrat Wolfgang Mini und das Nachrücken von Frau Romana Asam Auswirkungen auf die Sitzverteilung in den Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau hat.“

### **3.4. Besetzung von Ausschüssen und Beiräten**

**Die Vorsitzende** erläuterte den Sachstand mit den daraus resultierenden Veränderungen.

Im Anschluss erging nachfolgender Beschluss mit 1 Gegenstimme:

„Der Kreistag beschließt die Neubesetzung der unten aufgeführten Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau“

## **Kreisausschuss**

(beschließend)

<b>Vorsitzender:</b>		Landrätin Andrea Jochner-Weiß	Stellvertreter der Landrätin
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	CSU/FDP	Peter Erhard	1. Thomas Dorsch 2. Stefan Barnsteiner
2.	CSU/FDP	Klaus Gast	1. Stefan Zirngibl 2. Klaus Breil
3.	CSU/FDP	Albert Hadersbeck	1. Petra Maier 2. Alexandra Bertl
4.	CSU/FDP	Richard Kreuzer	1. Ludwig Schmuck 2. Barbara Fischer
5.	CSU/FDP	Peter Ostenrieder	1. Michael Deibler 2. Wolfgang Scholz
6.	SPD	Michael Asam	1. Falk Sluyterman 2. Barbara Karg
7.	SPD	Max Martin	1. Elke Zehetner 2. Regina Bartusch
8.	BfL	Markus Loth	1. Josef Taffertshofer 2. Roland Schwalb
9.	BfL	Wolfgang Taffertshofer	1. Franz Seidel 2. Hans Schröfele
10.	GRÜNE	Karl-Heinz Grehl	1. Gabriela Seitz- Hoffmann M.A. 2. Dr. Thomas Heinemeyer
11.	FW	Susann Enders	1. Robert Goldbrunner 2. Romana Asam
12.	UNABHÄNGIGE/ödp	Hans Geisenberger	1. Manuela Vanni 2. Agnes Edenhofer

**Finanzausschuss**  
(beratend und beschließend)

<b>Vorsitzender:</b>		Landrätin Andrea Jochner-Weiß	Stellvertreter der Landrätin
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	CSU/FDP	Thomas Dorsch	1. Max Bertl 2. Thomas Bertl
2.	CSU/FDP	Pankratia Holl	1. Richard Kreuzer 2. Petra Maier
3.	CSU/FDP	Michaela Liebhardt	1. Marianne Porsche-Rohrer 2. Robert Stöhr
4.	CSU/FDP	Stefan Zirngibl	1. Ludwig Schmuck 2. Michael Deibler
5.	CSU/FDP	Klaus Breil	1. Stefan Barnsteiner 2. Wolfgang Scholz
6.	SPD	Hans Streicher	1. Dr. Friedrich Zeller 2. Gunnar Prielmeier
7.	SPD	Elke Zehetner	1. Markus Kleinen 2. Thomas Keller
8.	BfL	Hans Schröfele	1. Josef Taffertshofer 2. Franz Seidel
9.	BfL	Wolfgang Sacher	1. Brigitte Loth 2. Roland Schwalb
10.	GRÜNE	Dr. Thomas Heinemeyer	1. Alfred Honisch 2. Gabriela Seitz-Hoffmann
11.	FW	Robert Goldbrunner	1. Romana Asam 2. Susann Enders
12.	UNABHÄNGIGE/ödp	Agnes Edenhofer	1. Franz Reßle 2. Manuela Vanni

## Schulausschuss

(beratend)

<b>Vorsitzender:</b>		Landrätin Andrea Jochner-Weiß	Stellvertreter der Landrätin
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
13.	CSU/FDP	Barbara Fischer	3. Michael Deibler 4. Peter Erhard
14.	CSU/FDP	Albert Hadersbeck	2. Thomas Bertl 3. Petra Maier
15.	CSU/FDP	Richard Kreuzer	3. Alexandra Bertl 4. Ludwig Schmuck
16.	CSU/FDP	Robert Stöhr	3. Wolfgang Scholz 4. Max Bertl
17.	CSU/FDP	Gerda Walser	3. Klaus Breil 4. Stefan Zirngibl
18.	SPD	Falk Sluyterman	3. Dr. Friedrich Zeller 4. Max Martin
19.	SPD	Regina Bartusch	3. Elke Zehetner 4. Hans Mummert
20.	BfL	Wolfgang Sacher	3. Markus Loth 4. Josef Taffertshofer
21.	BfL	Brigitte Loth	3. Roland Schwalb 4. Wolfgang Taffertshofer
22.	GRÜNE	Hans Schütz	3. Maria Lüdemann 4. Alfred Honisch
23.	FW	Romana Asam	3. Susann Enders 4. Robert Goldbrunner
24.	UNABHÄNGIGE/ödp	Manuela Vanni	3. Agnes Edenhofer 4. Franz Reßle

## **Rechnungsprüfungsausschuss**

(beschließend)

	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	CSU/FDP	Robert Stöhr	1. Wolfgang Scholz 2. Stefan Barnsteiner
2.	CSU/FDP	Klaus Breil (Vorsitzender)	1. Thomas Bertl 2. Thomas Dorsch
3.	CSU/FDP	Pankratia Holl	1. Petra Maier 2. Michaela Liebhardt
4.	SPD	Barbara Karg	1. Max Martin 2. Hans Streicher
5.	BfL	Wolfgang Sacher	1. Hans Schröfele 2. Franz Seidel
6.	GRÜNE	Dr. Thomas Heinemeyer	1. Gabriela Seitz-Hoffmann M.A. 2. Alfred Honisch
7.	Unabhängige/ ödp	Franz Reßle	1. Hans Geisenberger 2. --

## **Sparkassenausschuss**

(beschließend)

<b>Vorsitzender:</b>		Landrätin Andrea Jochner-Weiß	Stellvertreter der Landrätin
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	CSU/FDP	Max Bertl	1. Thomas Bertl 2. Michael Deibler
2.	CSU/FDP	Thomas Dorsch	1. Barbara Fischer 2. Klaus Gast
3.	CSU/FDP	Marianne Porsche-Rohrer	1. Pankratia Holl 2. Petra Maier
4.	CSU/FDP	Wolfgang Scholz	1. Gerda Walser 2. Klaus Gast

5.	CSU/FDP	Robert Stöhr	1. Michaela Liebhardt 2. Alexandra Bertl
6.	SPD	Barbara Karg	1. Max Martin 2. Hans Streicher
7.	SPD	Falk Sluyterman	1. Gunnar Prielmeier 2. Regina Bartusch
8.	BfL	Hans Schröfele	1. Wolfgang Sacher 2. Roland Schwalb
9.	BfL	Franz Seidel	1. Brigitte Loth 2. Wolfgang Taffertshofer
10.	GRÜNE	Hans Schütz	1. Gabriela Seitz- Hoffmann M.A. 2. Maria Lüdemann
11.	FW	Robert Goldbrunner	1. Romana Asam 2. Susann Enders
12.	UNABHÄNGIGE/ödp	Franz Reßle	1. Agnes Edenhofer 2. Hans Geisenberger

**Umweltausschuss**  
(beratend und beschließend)

<b>Vorsitzender:</b>		Landrätin Andrea Jochner-Weiß	Stellvertreter der Landrätin
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	CSU/FDP	Thomas Bertl	1. Petra Maier 2. Peter Erhard
2.	CSU/FDP	Richard Kreuzer	1. Ludwig Schmuck 2. Robert Stöhr
3.	CSU/FDP	Michaela Liebhardt	1. Gerda Walser 2. Barbara Fischer
4.	CSU/FDP	Wolfgang Scholz	1. Thomas Dorsch 2. Michael Deibler

5.	CSU/FDP	Pankratia Holl	1. Klaus Breil 2. Peter Ostenrieder
6.	SPD	Markus Kleinen	1. Thomas Keller 2. Barbara Karg
7.	SPD	Gunnar Prielmeier	1. Hans Mummert 2. Dr. Friedrich Zeller
8.	BfL	Josef Taffertshofer	1. Hans Schröfele 2. Markus Loth
9.	BfL	Franz Seidl	1. Roland Schwalb 2. Wolfgang Taffertshofer
10.	GRÜNE	Maria Lüdemann	1. Hans Schütz 2. Bettina Buresch
11.	FW	Susann Enders	1. Romana Asam 2. Robert Goldbrunner
12.	UNABHÄNGIGE/ödp	Franz Reßle	1. Hans Geisenberger 2. Agnes Edenhofer

<b>Verbindungsleute des Kreistags zum Kreisjugendring</b>		
	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
CSU/FDP	Nick Lisson	1. Alexandra Bertl
SPD	Gunnar Prielmeier	1. Thomas Keller
BfL	Wolfgang Taffertshofer	1. Roland Schwalb
GRÜNE	Alfred Honisch	1. Bettina Buresch
UNABHÄNGIGE/ödp	Agnes Edenhofer	1. Hans Geisenberger
FW	Romana Asam	1. Robert Goldbrunner

#### 4. Nachtragshaushaltssatzung 2015

VD Merk stellte die Nachtragshaushaltssatzung ausführlich vor.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt den Nachtragshaushalt 2015 und erlässt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### **Nachtragshaushaltssatzung**

**des Landkreises Weilheim-Schongau  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

### **Nachtragshaushaltssatzung**

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und	damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr EURO	EURO
<b><u>im Verwaltungshaushalt</u></b>					
die Einnahmen	1.622.900,	56.500,		126.627.650,	128.194.050,
die Ausgaben	1.599.000,	32.600,		126.627.650,	128.194.050,
<b><u>im Vermögenhaushalt</u></b>					
die Einnahmen	3.139.900,	0,		30.704.800,	33.844.700,
die Ausgaben	9.075.900,	5.936.000,		30.704.800,	33.844.700,

## § 2

- (1) **Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.**
- (2) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) wird nicht geändert.
- (2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau bleibt unverändert.

## § 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.“

### **5. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 1996 -2002, 2005 und 2006 des Marie-Eberth-Altenheimes**

**KR Breil** erläuterte die Notwendigkeit die Erteilung der Entlastung für die genannten Jahresabschlüsse des Marie-Eberth-Altenheimes nachzuholen.

Im Anschluss erging nachfolgenden **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung des Marie-Eberth-Altenheimes durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Erteilung der Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO (in der bis zum 31.07.2004 geltenden Fassung) für die Jahresabschlüsse der Jahre 1996 bis 2002 und für die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO, in der ab 01.08.2004 geltenden Fassung.“

### **6. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau und des Jahresabschlusses des Marie-Eberth-Heims 2013**

**KR Breil** erläuterte den Sachverhalt.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Die Jahresrechnung 2013 des Landkreises Weilheim-Schongau und der Jahresabschluss des Kreisaltenheims Schongau entsprechend der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt.
2. Die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises und des Kreisaltenheims werden gemäß Art. 60 LKrO genehmigt.“

**7. Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau und den Jahresabschluss des Marie-Eberth-Heims 2013**

Zu Beginn der Beratungen wurde darauf hingewiesen, dass der frühere Landrat und jetzige Kreisrat Dr. Zeller sich bei der Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt enthalten müsse.

Im Anschluss erging **einstimmiger** Beschluss mit einer Enthaltung:

„Für das Haushalts- und Geschäftsjahr 2013 wird gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung erteilt.“

**8. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen**

**Der Kreiskämmerer** erläuterte die Notwendigkeit zur Änderung der Gebührensatzung.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt die nachstehend abgedruckte Änderungssatzung mit Wirkung zum 03.November 2015 zu erlassen:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen im Landkreis Weilheim-Schongau**

**Vom 03. November 2015**

Aufgrund von Art. 4, 17, 26 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70):

## § 1

§ 4 der Satzung zur Regelung der Gebühren für die außerschulische Nutzung von Sportanlagen vom 01. Januar 2015 (Amtsblatt vom 02. Januar 2015, S.2) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
3. Vor der Zahl 1/3 wird die Ergänzung auf „bis zu“ eingefügt.
4. Nach dem Wort reduziert wird das Wort „werden“ ergänzt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03. November 2015 in Kraft.“

Weilheim, den 03. November 2015  
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss  
Landrätin

### **9. Kommunale Abfallwirtschaft;** **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung** **Änderung der Abfallgebührensatzung** **Änderung der Vollzugsbekanntmachung** **zur Abfallgebührensatzung zum 01.01.2016**

Der Geschäftsführer der EVA GmbH **Herr Raab**, erläuterte die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung, Abfallgebührensatzung und der Vollzugsbekanntmachung zur Abfallgebührensatzung zum 01.01.2016.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau beschließt zum 01.01.2016 die vom Kreisausschuss empfohlenen und im Anhang dargestellten Änderungen zur Abfallwirtschaftssatzung und zur Abfallgebührensatzung sowie zur Vollzugsbekanntmachung und ermächtigt die Verwaltung zur Neubekanntmachung der vollständigen Satzungen einschließlich Vollzugsbekanntmachung.

## **Satzung**

### **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau**

(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016)

**Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom xx.xx.2015, Nr. xx.x-xxxx.x-WM folgende Satzung:**

#### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 6.
- (5) <sup>1</sup>Inertabfälle sind gemäß § 3 Abs. 6 KrWG mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. <sup>2</sup>Die gesamte Auslaugbarkeit

und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

- (6) <sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- 7) <sup>1</sup>Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.**

## § 2

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

## § 3

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. <sup>2</sup>Der Landkreis bedient sich der EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH. <sup>3</sup>Die EVA GmbH kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Maßgabe von § 22 KrWG zuverlässiger Dritter bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

## § 4

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysezustationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03\* und AS 18 02 02\*)
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06\*, 15 02 02\*, 18 02 05\*, 15 01 10\*),
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08\* und 18 02 07\*), Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10\*),
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AS 18 01 02)
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
6. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und Abfälle von ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und handelsbetrieben
7. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
10. unbelasteter Abraum und Erdaushub
11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

**(2) <sup>1</sup>Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:**

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder-Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle o-

der die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

- (5) <sup>1</sup>Der Landkreis oder sein Beauftragter kann mit den Besitzern der in Abs. 1 oder 2 genannten Abfälle Sondervereinbarungen über die Entsorgung dieser Abfälle treffen.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) <sup>1</sup>Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup>Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.-
- (3) <sup>1</sup>Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

## § 7

### Mitteilungs- / Auskunftspflichten und Mitwirkung der Gemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>3</sup>Wenn sich die in Satz 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## § 8

### Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich in geeigneter Weise nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 9

### Eigentumsübertragung

- <sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungs-

einrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.<sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

#### **§ 10**

##### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

**<sup>1</sup>Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert**

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

#### **§ 11**

##### **Bringsystem**

**(1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.**

**(2) <sup>1</sup>Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt**

1. u.a. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
  - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
  - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
  - c) Altholz
  - d) Altmetalle
  - e) Altpapier, Kartonagen
  - f) Alttextilien
  - g) Batterien und Akkumulatoren
  - h) Bauschutt
  - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
  - j) Flachglas
  - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
  - l) Pflanzliche Abfälle
  - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
  - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott).

<sup>2</sup>Der Beauftragte des Landkreises macht jeweils in Abstimmung mit dem Landkreis bekannt, wenn der Umfang der Abfälle zur Verwertung im Bringsystem erweitert oder reduziert wird. <sup>3</sup>Die Regelung des Satzes 1 gilt nur in dem Umfang und solange, als für Einzelfractionen oder allgemein ein Holsystem nicht eingeführt wird oder ist; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Folgende Abfälle zur Beseitigung
  - a) Baustellenabfälle
  - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch

- c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.
3. <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gefährliche Abfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>4</sup>Die in § 11 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 13

### Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
    - a) Altpapier, Kartonagen
    - b) Leichtverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff oder Metall (Verkaufsverpackungen)
    - c) Bioabfälle (Gartenabfälle, Küchenabfälle aus privaten Haushalten)
  2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll, Hausmüll, Geschäftsmüll).

## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.
- <sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. durchsichtige graue Kunststoffsäcke für Altpapier und Kartonagen

2. durchsichtige gelbe Kunststoffsäcke für Leichtverpackungen (Gelbe Säcke der Dualen Systeme)
  3. braune Müllnormtonnen mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum für Bioabfälle (Biotonne).
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- <sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 40 Liter Füllraum
  2. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum
  3. graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum
  4. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum
  5. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum
  6. Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum
  7. Restmüllsackentsorgung mit 80 l Füllraum
- (3) <sup>1</sup>Fallen ausnahmsweise so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Müllnormtonnen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüll- bzw. Biomüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken mit einem Füllraum von 80 Liter (Restmüll-Sackabfuhr) oder Biomüllsäcken mit einem Füllraum von 60 Liter (Biomüll-Sackabfuhr) zulassen, wenn die Benutzung der in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 genannten Müllnormtonnen zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Bei Genehmigung des Antrags auf Sackentsorgung muss pro Monat mindestens ein Sack erworben werden. <sup>3</sup>Das Verfahren wird in der Vollzugsbekanntmachung geregelt.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten nicht gefährlichen Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:  
**Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AS 180101 und AS 180201) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>2</sup>Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AS 180104 und AS 180203\*) in einfache undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.**

## § 15

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüll- und ein Biomüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. <sup>2</sup>§17 KrWG Abs. 1 und §15 AWS Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

<sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse oder der benötigten Biomüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann.

<sup>4</sup>Die Aus- und Rückgabe von Gefäßen gilt als Meldung im Sinne des Satz 3.

<sup>5</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehälters nach §14 Abs. 2 Satz 3 oder einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
  - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüll- oder Biomüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüll- oder Biomüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S. 3 festlegen.
- (4) <sup>1</sup>**Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst an den Ausgabestellen des Landkreises abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, in sauberem Zustand zurückzugeben oder zu tauschen.** <sup>2</sup>Die überlassenen Abfallbehältnisse sind schonend und sachgerecht zu behandeln; Reparaturen dürfen nur vom Landkreis oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. <sup>3</sup>Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn oder seinen Beauftragten kein Verschulden trifft. <sup>5</sup>Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. <sup>6</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Wertstoffsäcke sind zuzubinden. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Abfallbehältnis mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. <sup>3</sup>Der Landkreis macht bekannt, welche Kontrollmarken für die jeweiligen Behältnisse zu verwenden und wie sie zu beziehen sind. <sup>4</sup>Gefäße ohne ordnungsgemäße Kontrollmarken werden nicht entleert. <sup>5</sup>Die Überlassungspflichtigen sind für die Entleerbarkeit der Abfallbehältnisse verantwortlich, insbesondere bei Frost oder im Falle einer Überschreitung der an den Sammelfahrzeugen zugelassenen Schuttwengewichte. <sup>6</sup>Bei Unmöglichkeit der Entleerung besteht kein Anspruch auf Nachentleerung, Gebührenreduzierung oder Schadenersatz.

<sup>7</sup>Können Grundstücke mit dem Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder Gefährdungen angefahren werden, müssen die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche verbringen.

<sup>8</sup>Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können.

<sup>9</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>10</sup>Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Wertstoffe werden zu den im Abfuhrkalendar festgesetzten Terminen abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## 3. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

## § 18

### Befreiungen

- (1) <sup>1</sup>Der nach § 6 Abs. 1 und 2 Verpflichtete kann auf Antrag von einzelnen Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften für ihn eine unbillige Härte darstellen würde und wenn

die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

## **§ 20**

### **Gebühren**

<sup>1</sup>Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§15) zuwiderhandelt
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern.

(2) <sup>1</sup>Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) <sup>1</sup>Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.01.2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2010 am 31.12.2015 außer Kraft.

Weilheim, den xx.xx.2015

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

**Gebührensatzung**  
**zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau**  
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2016 )  
vom xx.xx.2015

**Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Abfallgebührensatzung:**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3**

## Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach einer
- Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 bis 5 und
  - einer Leistungsgebühr
    - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Restmüllbehälter und Biomülltonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
    - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
    - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.

- (2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühr „Haushalt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen; dies können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebauter Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

- (3) <sup>1</sup>Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit „Gewerbliche/sonstige Nutzung“. <sup>2</sup>Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandene Nutzflächen

unter 400 m <sup>2</sup> als	1 Grundgebühreneinheit
mehr als 400 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup> als	2 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m <sup>2</sup> als	3 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m <sup>2</sup> als	4 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m <sup>2</sup> als	5 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m <sup>2</sup> als	6 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m <sup>2</sup> als	7 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m <sup>2</sup> als	10 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m <sup>2</sup> als	12 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m <sup>2</sup> als	2 Grundgebühreneinheiten
nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.	

<sup>3</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

<sup>4</sup>Bei Campingplätzen gelten je angefangene 9 Stellplätze als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

<sup>5</sup>Von der Grundgebühr wird auf Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen ausgeübt wird.

<sup>6</sup>Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der Grundgebühr „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden.

<sup>7</sup>Gebührenschildner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 5 und 6 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Grundgebühr „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs.1 Satz 1 Buchstaben c) und d)). <sup>2</sup>Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. c), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. d) veranlagt. <sup>3</sup>Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat des Antragseinganges von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. <sup>4</sup>Die Größe der Eigen- und Zupachtflächen ist nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Für Ferienwohnungen, die in offiziellen Gastgeberverzeichnissen zur nicht ganzjährigen Vermietung angeboten werden, gilt die Grundgebühr „Ferienwohnung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e)).
- (6) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Ist eine Verwiegung der Abfälle z.B. wegen Betriebsstörungen nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der angelieferten Abfälle, umgerechnet auf die Maßeinheit Gewicht. <sup>3</sup>Der Landkreis macht die Umrechnungsfaktoren für einzelne Abfallarten bekannt.

## § 4 Gebührensätze

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühren betragen pro Monat
- |   |        |
|---|--------|
| a) Grundgebühr „Haushalt“ nach § 3 Abs. 2 /                   |        |
| Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6             | 3,50 € |
| b) Grundgebühr „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ nach § 3 Abs. 3 | 8,00 € |
| c) Grundgebühr „Landwirtschaft“ nach § 3 Abs. 4               | 2,30 € |
| d) Grundgebühr „Landwirtschaft > 50 ha“ nach § 3 Abs. 4       | 3,45 € |
| e) Grundgebühr „Ferienwohnung“ nach § 3 Abs. 5                | 3,00 € |
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 40 Liter Restmüllnormtonne   | 2,80 €  |
| 60 Liter Restmüllnormtonne   | 4,20 €  |
| 80 Liter Restmüllnormtonne   | 5,60 €  |
| 120 Liter Restmüllnormtonne  | 8,40 €  |
| 240 Liter Restmüllnormtonne  | 16,80 € |
| 1100 Liter Restmüllnormtonne | 77,00 € |

<sup>2</sup>Soweit für Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllgroßbehälters. <sup>3</sup>Soweit gemäß § 14 Abs. 4

Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne.

<sup>4</sup>Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	3,00 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	4,50 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	9,00 €

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden

80 Liter	Restmüllsack	5,00 €
60 Liter	Biomüllsack	3,00 €

(4) <sup>1</sup>Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts- tonne bzw.	pro ange- fangene 10 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	205,00 € bzw.	2,05 €
b) zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
c) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	205,00 € bzw.	2,05 €
d) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	120,00 € bzw.	1,20 €
f) Straßenaufbruch aus Teer	120,00 € bzw.	1,20 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	120,00 € bzw.	1,20 €
h) Stäube	120,00 € bzw.	1,20 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	150,00 € bzw.	1,50 €

<sup>2</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

<sup>3</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	10,00 €
bis	120 Kilogramm	15,00 €
bis	160 Kilogramm	20,00 €
bis	200 Kilogramm	25,00 €

<sup>4</sup>Für Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils ein Betrag von 15,00 € erhoben.

(5) <sup>1</sup>Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts- tonne bzw.	pro ange- fangene 10 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	205,00 € bzw.	2,05 €
c) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	120,00 € bzw.	1,20 €

<sup>2</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis b) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

<sup>3</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	10,00 €
bis	120 Kilogramm	15,00 €
bis	160 Kilogramm	20,00 €
bis	200 Kilogramm	25,00 €

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10,-- €. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,-- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10,-- € pro Vorgang.

(8) <sup>1</sup>Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Bring- und Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten der Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und die Bio- und Restmüllgefäße dem Landkreis bzw. seinen Beauftragten zurückgegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Rest- oder Biomüllgefäße eingestellt wird. <sup>3</sup>Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. <sup>4</sup>Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. <sup>2</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind fällige Gebühren bis zu einem Betrag von 50,-- € in bar oder über Gebührenmarken zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Abgabe der Säcke fällig. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

## **§ 7**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 8**

### **Aufgabenübertragung**

- <sup>1</sup>Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird mit
- der Ermittlung der Berechnungsunterlagen
  - der Gebührenabrechnung
  - der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
  - der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 die EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH beauftragt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 21.12.2012 (Amtsblatt vom 01.02.2013) außer Kraft.

Weilheim, xx.xx.2015

Andrea-Jochner-Weiß  
Landrätin

## **Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau VBekAbfGebS 2016 vom xx.xx.2015**

### **Einleitung**

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom xx.xx.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:

Paragraphenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS 2016).

### **Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. <sup>2</sup>Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des

Landkreises gebührenpflichtig ist. <sup>3</sup>Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

## **Zu §2: Gebührenschuldner**

### **2.1.1**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

### **2.1.2**

<sup>1</sup>Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 Abf-GebS 2016). <sup>2</sup>Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 7 AWS. <sup>3</sup>Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

### **2.1.3**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner bei der Abfallentsorgung im Bring- oder Holsystem sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 7 AWS). <sup>2</sup>Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). <sup>3</sup>Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

### **2.1.4**

<sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

## **2.2**

<sup>1</sup>Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung an den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

## **2.3**

<sup>1</sup>Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber ist damit Gebührenschuldner.

## **Zu §3: Gebührenmaßstab**

### **3.1 Grundgebühr**

<sup>1</sup>Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

#### **3.1.1 Wohnnutzung**

<sup>1</sup>Als „Haushalt“ gilt nach § 3 Abs. 2 die Summe der Räume, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes erforderlich sind; dies können auch Zweit- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. <sup>2</sup>Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. <sup>3</sup>Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

<sup>4</sup>Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. <sup>5</sup>Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. <sup>6</sup>Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

<sup>7</sup>Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. <sup>8</sup>Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen.

### 3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

#### 3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

<sup>1</sup>Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzeinheiten (z.B. Treppenhaus).

<sup>3</sup>Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

<sup>4</sup>Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

#### 3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

<sup>1</sup>Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstig genutzten Einheit. <sup>2</sup>Nebenräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstig genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

#### 3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

<sup>1</sup>Von einem gewerblichen **Beherbergungsbetrieb** im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. <sup>2</sup>Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

<sup>3</sup>Jeweils 6 Gästebetten entsprechen einer halben Grundgebühreneinheit für gewerbliche / sonstige Nutzung, d. h.

6 Betten	1 halben Grundgebühreneinheit
7 bis 12 Betten	2 halben Grundgebühreneinheiten

13 bis 18 Betten

3 halben Grundgebühreneinheiten

19 bis 24 Betten

4 halben Grundgebühreneinheiten usw.

<sup>4</sup>Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. <sup>5</sup>Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche zugrunde zu legen. <sup>6</sup>Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

### 3.1.2.4 Campingplätze

**<sup>1</sup>Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.**

### 3.1.2.5 Befreiung/Ermäßigung der Grundgebühr

**<sup>1</sup>§ 3 Sätze 5 und 6 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. <sup>2</sup>Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.**

**<sup>4</sup>Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 5 genannten Voraussetzungen wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines Antrags nachzuweisen und zu belegen. <sup>6</sup>Sofern der Antrag von Mietern, Pächtern oder sonstigen Dritten abgegeben wird, bedarf dieser einer entsprechenden Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer bzw. die Wohnungseigentumsverwaltung.**

**<sup>7</sup>Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 6 werden nur auf Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 gewährt. <sup>8</sup>Antragsberechtigt für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. <sup>9</sup>Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. <sup>10</sup>Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. <sup>11</sup>Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. <sup>12</sup>Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten ohne diese Erklärung können nicht bearbeitet werden.**

**<sup>13</sup>Gebührensschuldner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen. <sup>14</sup>Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 Abf-GebS.**

<sup>15</sup>Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können. <sup>16</sup>Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

<sup>17</sup>Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 7 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. <sup>18</sup>Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldnern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

<sup>19</sup>Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten**

<sup>1</sup>Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden. <sup>2</sup>Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

#### **3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises**

<sup>1</sup>Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebssitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird.

<sup>2</sup>Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind. <sup>3</sup>Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

#### **3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten**

<sup>1</sup>Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. <sup>2</sup>Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

#### **3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe**

<sup>1</sup>Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff.

<sup>3</sup>Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

<sup>4</sup>Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

<sup>5</sup>Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

### **3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung**

<sup>1</sup>Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

### **3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe**

<sup>1</sup>Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbobstbau, der Weinbau. <sup>2</sup>Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtfläche entfallen. <sup>3</sup>Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3, sowie die Ferienwohnungen. <sup>4</sup>Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. <sup>5</sup>Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. <sup>6</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) AbfGebS. <sup>7</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 qm gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) AbfGebS. <sup>8</sup>Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

### **3.1.2.7 Ferienwohnungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Veranlagung der Grundgebühr Ferienwohnung nach § 3 Abs. 5 ist, dass die Ferienwohnung in offiziellen Fremdenverkehrsprospekten, z.B. Unterkunftsverzeichnissen der Gemeinden, Fremdenverkehrsvereine oder -verbände zur Vermietung angeboten wird und dies entsprechend nachgewiesen wird.

## **3.2 Leistungsgebühren**

### **3.2.1 Holsystem**

#### **3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße**

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 5 AbfGebS).

#### **3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke**

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. <sup>3</sup>Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

#### **3.2.1.3 Sackentsorgung**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallsäcke werden mit Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Der Versand der Abfallsäcke erfolgt durch das Landratsamt.

### **3.2.2 Bringsystem**

<sup>1</sup>Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

## Zu § 4: Gebührensätze

### 4.1 Grundgebühr

<sup>1</sup>Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 - 5 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

### 4.2 Leistungsgebühr

<sup>1</sup>Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2 bis 7.

#### 4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang

<sup>1</sup>Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verwogen. <sup>2</sup>Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren.

<sup>3</sup>Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. <sup>4</sup>Die Gebühren werden vom Landkreis bzw. seinem Beauftragten gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht, soweit sie nicht direkt bei der Anlieferung in bar zu entrichten sind. <sup>5</sup>Soweit Gebührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und -mengen nachvollziehbar sind.

<sup>6</sup>Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

<sup>7</sup>Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage.

#### 4.2.2 Anlieferungen an den Wertstoffhöfen

**<sup>1</sup>Gebühren für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen werden nur erhoben für solche Abfälle, für die eine Überlassungsverpflichtung bzw. -berechtigung besteht. <sup>2</sup>Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte durch den Beauftragten für Leistungen zur Entsorgung und Verwertung von angelieferten Abfällen zur Verwertung bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Die jeweils maßgeblichen Verwertungspreise werden durch den Beauftragten bekannt geben.**

**<sup>4</sup>Die an den Wertstoffhöfen angelieferten gebührenpflichtigen Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verwogen. <sup>5</sup>Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. <sup>6</sup>Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. <sup>7</sup>Die Gebühren berechnen sich bei den nach Gewicht zu ermittelnden Gebühren bis zu einer Höhe von 25 € nach der festgelegten Gebührenstaffel. <sup>8</sup>Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage der Wertstoffhöfe. <sup>9</sup>Bei Kleinmengen kann auf eine Verwiegung verzichtet werden, die Gebührenquittung gilt als Anliefernachweis.**

<sup>10</sup>Gebühren bis zu 50 € sollen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 über Gebührenmarken erhoben werden.

<sup>11</sup>Anliefergebühren, die diese Wertgrenze übersteigen, werden mit Gebührenbescheid des Landratsamtes gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

<sup>12</sup>Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

<sup>13</sup>Gefährliche Abfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

### 4.2.3 Umrechnungsfaktoren

<sup>1</sup> Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Hausmüll (verpresst)	0,45	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Sperrmüll	0,20	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Gewerbemüll (verpresst)	0,50	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Baustellenabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Bauschutt	1,30	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Ziegelbruch	1,30	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Grünabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Kunststoffe	0,05	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Papier/Kartonagen	0,15	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Schrott	1,00	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Aluminium, NE-Metalle	0,25	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Altholz	0,50	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>

### 4.3 Tonnentauschgebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben. <sup>2</sup>Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). <sup>3</sup>Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

<sup>3</sup>Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. <sup>4</sup>Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH eingehoben werden.

## Zu § 5: Beginn und Ende der Gebührenschuld

### 5.1

<sup>1</sup>Beauftragte Stelle im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Wertstoffhof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Wertstoffhof Peißenberg.

<sup>2</sup>Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. <sup>3</sup>Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

### 5.2

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. <sup>2</sup>Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 5 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

## **Zu § 6: Fälligkeit der Gebührenschuld**

### **6.1**

<sup>1</sup>Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt.

<sup>2</sup>Der Landkreis kann darin bestimmen, dass dieser auch für festzulegende folgende Zeitabschnitte gilt.

<sup>3</sup>Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

<sup>3</sup>Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

### **6.2**

<sup>1</sup>Bei der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Wertstoffhöfen erfolgt die Erhebung der Gebühr in den dafür vorgesehenen Fällen (Wertgrenze 50 €) über Gebührenmarken, die dort zu erwerben sind.

### **6.3**

<sup>1</sup>Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang (AEZ), die den Betrag von 50 € nicht übersteigen, werden grundsätzlich unmittelbar von der Zahlstelle des AEZ festgesetzt und eingehoben.

## **Zu § 7: Pflichten der Gebührenschuldner**

### **7.1**

<sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach § 7 i.V.m. § 5 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei der Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. <sup>2</sup>Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

### **7.2**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. <sup>2</sup>Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können. <sup>3</sup>Im Übrigen können Verstöße gegen die Meldepflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **7.3**

<sup>1</sup>Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

## **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Vollzugsbekanntmachung tritt am 01.01.2016 in Kraft. <sup>2</sup>Die Vollzugsbekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtsblatt vom 01.02.2013) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.“

Weilheim, den xx.xx.2015

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

## **10. Eingliederung der Inneren Abteilung des Krankenhauses Peißenberg in das Krankenhaus Schongau**

**Chefarzt Dr. Fischer** stellte die aktuelle Situation des Peißenberger Krankenhauses näher dar. Dabei unterstrich er, dass es nicht, wie von einigen Kreisräten angemerkt, die gleiche Situation sei wie vor 2 Jahren. Durch die angedachte Verlegung seiner Abteilung in das Schongauer Krankenhaus, erreiche man eine Stärkung und bessere Auslastung der Klinik in Schongau.

In der folgenden Diskussion wurde die bereits vor 2 Jahren angedachte Schließung des Krankenhauses Peißenberg, die entstandenen finanziellen Verluste und die personelle Situation beraten.

Im Anschluss erging nachfolgender Beschluss mit **4** Gegenstimmen:

„Die Landrätin als Vertreterin des Landkreises Weilheim-Schongau wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau (nachfolgend Krankenhaus GmbH genannt) folgende Beschlüsse herbeizuführen bzw. folgende Handlungen außerhalb der Gesellschafterversammlung vorzunehmen:

1. Die Abteilung Innere Medizin am Krankenhaus Peißenberg ist spätestens zum 01.02.2016 in das Krankenhaus Schongau einzugliedern.
2. Nach Beendigung der Inneren Abteilung am Krankenhaus Peißenberg ist die Unternehmenssatzung der Krankenhaus GmbH in § 2 (Gegenstand und Zweck), Absätze 1 und 2 anzupassen. Hierzu wird die Landrätin ermächtigt, vor dem Notar die unter 3. genannten nachfolgenden Erklärungen abzugeben.
3. § 2 Absätze (1) und (2) der Unternehmenssatzung (Gesellschaftsvertrag) lauten künftig wie folgt (redaktionelle, nicht wesentliche notarielle Änderungen bleiben unberührt):

### § 2

#### Gegenstand und Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Schongau und Weilheim sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und der Betrieb von Einrichtungen der Krankenpflege, Altenhilfe und Geriatrischen Rehabilitation in den vorstehend genannten Krankenhäusern.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern sowie des Versorgungsauftrags. Dies hat

durch die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der erwähnten zwei Krankenhäuser zu erfolgen.“

## **11. Resolution des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung – Krankenhausstrukturgesetz (KHSG)**

**Die Vorsitzende** erläuterte die Thematik. In der nachfolgenden Beratung wurden vereinzelte Änderungen in der Präambel vorgenommen, auch mit dem Versand an alle im Bundestag vertretenen Parteien waren sich die Kreisräte einig.

Im Anschluss erging nachfolgender Beschluss mit 1 Gegenstimme:

„Der Kreistag beschließt die beliegende Resolution des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung – Krankenhausstrukturgesetz (KHSG).

### **Resolution des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung – Krankenhausstrukturgesetz (KHSG)**

#### **Präambel:**

Unter „Handlungsbedarf“ der Bund-Länder-AG zur Krankenhausreform 2015 heißt es: „Vor dem Hintergrund demografischer Veränderungen und dem medizinisch-technischen Fortschritt ist die Politik gefordert, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass auch in Zukunft in Deutschland eine gut erreichbare, qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung sichergestellt werden kann“.

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist Träger von zwei Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung in ländlicher Struktur. Die nachhaltige Sicherung unserer kommunalen Krankenhäuser einhergehend mit den Erwartungen unserer Bürgerinnen und Bürger, nach dem neuesten medizinischen Stand und in bester Qualität behandelt zu werden, stellt uns vor enorme Herausforderungen. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, die Strukturen und Rahmenbedingungen in der Krankenhausversorgung zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- die Gewährleistung der medizinisch flächendeckenden Versorgung und der Notfallversorgung im ambulanten wie auch im stationären Bereich und der adäquaten Gegenfinanzierung
- die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Krankenhäuser vor dem Hintergrund der unabwendbaren tariflichen Personalkosten und der Sachkostensteigerungen
- Ausreichung von Investitionsmitteln in tatsächlich bedarfsgerechter Höhe durch die Länder.

Leider müssen wir feststellen, dass der Gesetzentwurf zum KHSG sowohl diesen Anforderungen als auch andere notwendigen strukturellen Maßnahmen nicht gerecht wird.

Auf folgende Punkte weisen wir deshalb besonders hin:

### **1. Landesbasisfallwert/Bundesbasisfallwert**

Die neuen Absenkungskriterien beim Landesbasisfallwert, die teilweise nur prognostischen bzw. hypothetischen Charakter haben und die schrittweise Anpassung an einen Bundesbasisfallwert benachteiligen bayerische Krankenhäuser zusätzlich und dürfen in dieser Form nicht Gesetz werden.

### **2. Versorgungszuschlag**

Der Versorgungszuschlag von 0,8 % soll ab 2017 ersatzlos entfallen. Allein diese Regelung wird viele Krankenhäuser noch weiter in eine Defizitsituation treiben bzw. diese verschärfen und konterkariert die Möglichkeit einer ansatzweisen Gegenfinanzierung von Tarifsteigerungen.

### **3. Mindestmengenregelung**

Die bereits bestehende Mindestmengenregelung soll weiter ausgeweitet und verschärft werden. Es wird ein Verfahren vorgegeben, in dem die Krankenhäuser das Erreichen der Mindestmengen in Form einer begründeten Prognose belegen müssen. Zudem soll vorgegeben werden, dass ein Krankenhaus, das eine Leistung erbringt obwohl es die festgelegten Mindestmengen nicht erreicht, dafür keine Vergütung erhält.

Diese Regelung wird zwangsläufig zu einer Verschiebung von hochwertigen Leistungen Richtung Maximalversorger führen und das kostendeckende Wirtschaften in der ländlichen Struktur weiter erschweren.

### **4. Fixkostendegressionsabschlag**

Die bisherige Problematik der 3-jährigen Mehrleistungsabschläge wird ab dem Jahre 2017 durch einen sog. 5-jährigen Fixkostendegressionsabschlag (Preisabschlag bei zusätzlichen Leistungen) abgelöst. Damit wird erneut das Risiko zu erwartender Mengenausweitung aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinischen Fortschritts auf die Krankenhäuser abgewälzt. Dies ist vor dem Hintergrund der schon bestehenden Unterfinanzierung der Krankenhäuser nicht hinnehmbar.

### **5. Qualität**

Eine stärkere Ausrichtung der Krankenhauslandschaft auf die Qualität ihrer Leistungen ist eine richtige Entwicklung. Nicht akzeptabel sind die ausufernden Kontrollbefugnisse durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bei der Einhaltung der Qualitätsvorgaben. Gefordert wird die Verlagerung der Prüfkompetenz des MDK auf eine neutrale Prüfinstanz.

## **6. Notfallversorgung**

Die Vergütung der ambulanten Notfallversorgung durch die Krankenhäuser soll mit der Halbierung des bisherigen Investitionskostenabschlags von 10 % auf 5 % verbessert werden. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei weitem nicht aus. Gefordert werden muss eine Erstattung der im Krankenhaus anfallenden tatsächlichen Kosten für die ambulante Notfallversorgung, die aufgrund der andersgearteten Ausstattung naturgemäß höher liegen als im niedergelassenen Bereich.

## **7. Pflegestellenförderprogramm**

Die Einrichtung eines Pflegestellenförderprogramms zur Stärkung der allgemeinen Pflege mit einem Fördervolumen von 660 Mio. Euro über drei Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings dürfte die Eigenbeteiligung der Krankenhäuser in Höhe von 10 % der Personalkosten kaum zu stemmen sein. Zudem ist der Ausschluss der Förderung von Pflegepersonal auf Intensivstationen nicht nachvollziehbar.

Somit ist festzustellen, dass der Entwurf zum Krankenhausstrukturgesetz die erforderlichen Ansprüche an eine dringend benötigte Strukturreform nicht erfüllt. Gerade bei so gravierenden Punkten wie demografische Entwicklung, Versorgungsbedarf, Unterfinanzierung der Sach- und Betriebskosten, Verbesserung der Investitionskosten und dem notwendigen Bürokratieabbau besteht umfangreicher Handlungsbedarf.

Wir fordern deshalb dringend eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfs im Sinne einer nachhaltigen Sicherung unserer kommunalen Krankenhausstruktur.“

## **12. Antrag der Kreistagsfraktion CSU vom 07.10.2015; Untersuchung der Möglichkeiten einer Einbeziehung der Landwirtschafts- schule in die aktuellen Gebäuden der Berufsschule Weilheim**

**KR Erhard** erläuterte den Antrag der CSU Fraktion.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt:  
Dem Antrag wird entsprochen.“

### **13. Allgemeine Informationen**

Auf Nachfrage von **KR Geisenberger** zum vor einiger Zeit gestellten Antrag mit den Wünschen die bei der Planung der Berufsschule berücksichtigt werden sollten, konnte **TAng Steinbach** den aktuellen Stand der Planungen näher ausführen. Auch wurde die Bildung eines Bauausschusses mit fachkundiger Besetzung angeregt.

**KR Geisenberger** schlug vor den Antrag zur nächsten Kreisausschusssitzung nochmals zu stellen. **KR Edenhofer** unterstrich dabei die Behandlung in der nächsten Sitzung.

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

Christa Daiser  
Schriftführerin